

Yc
5151





h. 89, 20.

L. L. Rath's der Stadt
Leipzig



Nochmalige nothwendige Erinnerung
die

Kleider-Ordnung
betreffend.



Gedruckt vnd publiciret
ANNO M DC XXXX.
Mense Augusto.

Leipzig bey Thomæ Schürers S. Erben/vnd
Matthiæ Bösen daselbst zu befinden.



Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, written in a cursive script.

Second line of handwritten text, possibly a subtitle or a line of a letter.

Third line of handwritten text, continuing the main body of the document.

Fourth line of handwritten text, appearing as a separate phrase or signature.



ANNO M DC LXXX

Handwritten text below the Roman numeral date, possibly a name or location.

Final line of handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a closing phrase.





Bürgermeister vnd Rath der Stadt Leipzig.

Unter andern Stücken / so bey et-
ner wolgefasseten Republic erfordert
werden / ist fürnemlich zu observiren
vnd in acht zu halten / daß die Obrig-
keit auff die einreissende Laster ein
scharffes vnd genawes Auge haben /
denenselben steyren vnd wehren / vnd
solche bey den Vnterthanen abschaffen solle. Denn es
befinden sich zweyerley Vincula vnd Mittel / dadurch er-
bare Communen in ihrem Stande zuerhalten / wenn
nemlich Tugend vnd das gute belohnet / hingegen
Schand vnd Laster taxiret, vnd nach befindung ernstlich
gestraffet werden / insonderheit aber meritiret vnd ver-
dienet dergleichen Einsehen die leidige Hoffart in Tracht
vnd Kleidung / welche vnter etlichen bey dieser Stadt
Inwohnern / beydes Mannes - vnd Welbes Perso-
nen / welche vielleicht durch vnziemlichen Erwerb et-
was



was übrig behalten / leider abermals dermassen eingerissen vnd über hand genommen / daß es nicht gnugsam zubeseuffgen.

Gleich wie nun dieselbe vor dem allerheiligsten Angesicht Gottes an sich selbst ein sonderbarer Grewel ist / welcher nach Ausweisung vieler Exempel in heiliger Schrift jederzeit hart heimgesüchet worden. Also hette auch einem jeden / deme sein Christenthumb ein ernst / vnd seiner Seelen Heyl vnd Seligkeit lieb ist / gebühren wollen / sich vor diesem Laster zu hüten / darvon ihn denn zu förderst auch diese jezige trübselige Kriegsläuffte / vnd nun so viel Jahr an einander ausgestandene pressuren vnd contributiones, welche diese Stadt so hart betroffen / daß dadurch hohes vnd niedriges Standes Personen / alles ihres Vermögens erschöpffet / abhalten sollen / Inmassen man nicht vermühtet hette / da die grossen Straffen Gottes in grosser Anzahl hinder einander kommen / vnd ehrlichen Leuten allen Grund der Nahrung dahin gerissen / dz gleichwol noch Leute solten zufinden seyn / welche etwas übrig behalten vñ durch vnzüemliche mittel sich heraus pressen / der vorigen Straffen ganz vergessen / des zornigen Gottes gleichsam spotten / vnd die übrigen Pfennige / andern zum Ergernüß / an den sündigen Mädensack zum euserlichen Zierath anwenden würden / vñ geacht / daß manche Mannes- vnd Weibes Personen in fundbarer Armuth vnd Betteley leben / mehr schuldig seyn / als sie in Warheit in Vermögen haben / vnd dennoch dem Hoffarts-Teuffel sein Opfer zubringen / auch
an

andern redlichen Leuten ein Ueberbein / dieser armen
Stadt auch einen bösen Nachklang machen dörfen.

Wiewol nun auch die Römischen Keyser in des he-
iligen Reichs Policen / vnd vnserer hohe Landesfürstliche
Obriegkeit zuförderst im verschlenen 1612. vnd 1628. Jah-
ren / vnterschiedene hochverpoente Mandata deßwegen
ausgehen lassen / wie nichts weniger von vns dem Rathe
ebenmäßig geschehen / nützliche Ordnungen publiciret
vnd Krafft derselben hiesiger Stadt Bürgern / Inwoh-
nern vnd Vnterthanen / Männ- vnd Weibliches Ge-
schlechts anbefohlen / sich denenselben gemess zu bezeigen /
vnd über ihren Stand vnd Vermögen in Kleidungen
sich nicht heraus zu brechē / sondern darinnen einem jeden
Stande zu satzamer Gnüge vorgeschrieben worden / wie
erbare deutsche Trachten erhalten / hingegen aber alle
frembde Maniren vermieden werden sollen.

So hat es doch die Erfahrung bezeuget / daß sol-
ches alles nicht allein gar nichts gefruchtet / sondern viel-
mehr dieses erfolget / wie sonderlich bey Weibes Personen
vnter den Handels- vñ Handwercks-Leuten / auch junger
Bursch / alles dichten vnd trachten dahin gerichtet ge-
wesen / daß fast Monatlich eine newe schändliche vnd gar
thewere Kleiderhoffart / an allerley Hauptschmuck / kost-
baren Zobelnen Müzen (an welchen ehliche noch darzu
Perlene Schnuren vnd güldene Ketten / den Hutschnu-
ren gleich oben herumb zulegen vnd zutragen sich gelit-
sten lassen) Item an Leibgen oder Wämbgen / Ermeln /
A iij
bret

breiten vnd vielfachigen Uberschlägen / Vnterröcken /
Strümpffen vnd Schuhen erdacht worden / dermassen
daß sich auch Weibs-Personen funden / welche gleichsam
eine Handthierung daraus machen / neue Urthen vnd
Modellen von Kleidern vnd Schuhen aussinnen / solche
vnter die Leute bringen / auch junge Weiber vnd Jung-
fern an sich ziehen / dieselbe hierzu informiren, anfrischen /
dadurch die ganz ärgerliche Modo (wie sie dieselbe nen-
nen) ausbreiten / vnd vermittelst dieser schändlichen Nah-
rung junge Leute verführen / wie es leider vor Augen ist.

Wann aber die heilsame Sanctiones vnd Ordnun-
gen ferner so gar verächtlich hindan setzen zulassen / wir
keines Weges gemeynet / in betrachtung / dieselben sonst
keinen effect haben / vnd solches der hohen Obrigkeit zu
nicht geringen despect vnd Verachtung gereichen wür-
de / vff diesen Fall aber es besser were / keine Gesetz ordnē /
als die geordnete nicht halten / sondern vnser vnterthä-
nigste Pflicht vnd Schuldigkeit / damit dem Durchleuch-
tigsten Churfürsten zu Sachsen vnd Burggrafen zu
Magdeburg / etc. vnserm gnädigsten Herrn / wir vnter-
thänigst verwand vnd zugethan / vns zu einen andern
verbindet / Als sind wir vnümbgänglich betwogen wor-
den / do anders der gerechte Gott über diese Stadt vnd
über die Ampts Personen selbst / wegen ihrer conniventz
vnd Fahrlässigkeit / nicht ferner Unglück vnd Straffen
verhängen / vnd wir allerseits Gottes vnd der Menschen
Feindschafft nicht auff vns laden / zugleich auch in die
von dem hochlöblichsten Landesfürsten / den seumigen O-
brig-

brigkeit dßfals dictirte hohe Geldbusse verfallē wollen/
auff Mittel vnd Wege zudencken/damit diesem schändli-
chen Laster der Hoffart endlichen gestewret/alle Vppig-
keit in Kleidungen abgeschaffet/vnd hingegen ein jedwe-
der zu einem eingezogenen Wandel vnd erbarn deut-
schen Tracht angemahnet werde.

Wollen demnach die dßfals hiebevör publicirte
Mandata wörtlich anhero wiederholet/vnd alle vnd jede
vnserere Bürgere/ Inwohner vnd Vnterthanen da-
hin/ vnd insonderheit an die Anno 1612. von Ihrer
Churfürstl. Durchl. in Druck verfertigte PollicenOrd-
nung/vnd was jetzt höchstgedachte Ihre Churfürstl.
Durchl. folgendes Anno 1628. auff den zu Torgaw/ von
dero löblichen Landschafft gemachten einhelligen
Schluß/der Hoffart halben/in vnterschiedenen Sechze-
hen Puncten gnädigst demandiret vnd anbefohlen/ wie
auch was vnserere Vorfahren am Rath Anno 1595. vnd
wir Anno 1625. 1628. 1634. vnd 1637. der Tracht vñ Klei-
dung wegen verordnet/remittiret vnd verwiesen haben/
Inmassen wir sie also dahin remittiren vnd weisen/mit
ernstem vnd endlichen Befehl/dasß ein jedweder/wer der
auch sey/sich demselben gemess bezeigen/vnd solches nicht
überschreiten solle/ so lieb ihm ist vnserere vnnachlässige
Straff zu vermeiden.

Damit aber ein jedweder noch ferner vnd desto bes-
ser wissen möge/ wessen er sich im Gebrauch des Zeuges
eigentlich zuverhalten/vnd wie in Kleidung ein Stand
von

I. von dem andern zu vnterscheiden / so soll Anfanglich
 Rathsh. denen Rathsh-Personen / dero Weibern vnd Töchtern /
 Personē. Seiden-Atlas / Doppeldamast vffn Atlassen Bodem /
 Tobin / Seiden Kupff / glatter Terzonel / Ormesien /
 Doppel-Dassent / vnd was drunter ist / den fürnehmsten
 Fürneh. Handelsleuten aber mehr nicht als Luckeser Damast /
 me Hans Tobin / glatter Terzonell / vnd was am werth geringer /
 delsteute. verstattet seyn zu Ehrenkleidern zutragen / den andern
 Kramer Kramern vnd gemeinen Bürgern vnd dero Weibern
 vñ gemet. vnd Töchtern wird Doppel-Dassend / Schamlot /
 ne Bürs. Viertrat vnd andere geringere Zeuge zur Kleidung er-
 laubet. Vnd leben wir der Hoffnung / es werden die
 jenigen / so in diesen drey Classen begriffen / wol zu frie-
 den seyn können / vnd sich nicht zubeschweren / noch wet-
 ter zu greiffen Ursach haben / ob were ihnen nicht gnug-
 sam verstattet.

Hingegen wird ihnen hlermit vntersaget / daß sie
 sich der andern höhern vnd köstlichen Zeuge / als des gu-
 ten glatten vnd geblünten wie auch des Cassa Sam-
 mets auff Atlassenbodem / Item gestückten Seiden Att-
 laß / dergleichen Terzonellis / auch des Benedischen mit
 Blumen gewürckten Tobins / so weit enthalten / daß das
 Weibes Volck / solche zu ganzen Kleidern / Röcken vnd
 Umbhängen nicht gebrauchen / wie auch Frauen vnd
 Jungfrauen keine Schürzen von gülden vnd silbern
 Stück / guten Samiet / vnd was darüber vnd köstlicher
 ist / tragen sollen. Jedoch ist ihnen vnbenommen / Leib-
 gen oder Wambsgen (wie sie jeko genennet zu werden
 pfle-

pflegen) von jetzt specificirten schwarzen Zeugen (ausgescheiden des gülden vnd silbern Stücks) sich zu Ehren zu gebrauchen.

2.
 Vnd weil zum Andern/die Erfahrung bishero Fremdde
 bezeuget/das in der Monier vnd Form der Kleider / bey Monier
 den Weibes-Personen die gröste Hoffart verborgen ge- vñ Form
 stecket. Als sollen hiermit alle ausländische Trachten / der Klei
 es sey Französisch / Englisch oder wie es Namen haben der.
 mag/ Insonderheit aber die doppelten vnd allzuweiten
 Ermel / die allzutieff ausgeschnittene Leibgen / dadurch
 die Hälse vnd Obertheil des Leibes / nicht ohne Ergerniß/
 Vbelstand vnd Frechheit / gänzlich entblösset gesehen
 werden / wie auch die langen / vnd auff der Erden her-
 schleiffende Röcke / Item die Vnterröcke von köstlichen
 Seidenen Zeugen mit gülden vnd silbern Spitzen ver-
 brämet / oder kostbaren Futter gefüttert / wie auch die
 seidenen Strümpffe mit gülden vnd silbern Zwickeln /
 ingleichen die weissen / gute Sammetene / mit Golde vnd
 Silber gestückte / oder mit Spitzen vnd Bortten belege-
 te Schuhe / gänzlich abgeschaffet seyn.

3.
 Nicht geringer Excess wird auch zum Dritten / Haupt-
 bey dem weiblichen Hauptschmuck verspüret / denn nicht Haupt-
 wenig vnter den Frauenzimmer gefunden werden / wel- schmuck.
 che Ohrengehencke mit Edelgesteinen versetzt / tragen /
 geschmelzte vnd geschlagene Rosen vorbinden / in die
 Haar Perlen vnd güldene Ketten flechten / etliche lassen
 sich gelüsten die Haar zu kreuzeln / vnd vff diese Masse /
 B oder



oder auch wol vngekräufelt/solche vor den Ohren herunter zu hengen / in gleichen thun sie Perleener Hauben/Perleener vnd von gülden Schmelzwerck oder Rosen-Körnern vnd Stifftern gemachter Kränze sich gebrauchen/die Hände vnd Hälse mit grossen runden Zahlperlen / auch mit Edelgesteinen versetzten Hals-oder Armbändern behengen/ Item / Mützen mit allzutheweren vnd kostbaren Zobeln Vffschlägen vnd breite Halsgen / mit drey/vier/ oder mehr fach Zancken ausgemachtet / in gebrauch haben.

Die weil aber dieses alles vor den bürgerlichen Stand zu hoch/als ist hier auff nicht vnbilllich ein ernstes Einsichen zu haben/vnd werden demnach alle vnd jede/mith höchstem Fleiß ermahnet/das sie hinfüro vorher erzehlter Stück sich enthalten sollen / jedoch wird denenjenigen / deren Männer vnd Eltern in Ehren Stande seynd/ein ziemlicher vnd mässiger Hauptschmuck / Mützen vnd Vberschläge/so nicht kostbar/wie auch güldene Armbänder vnd schlechte Halsketteln zu ehren zu tragen erlaubet/mit allen aber gebührende Masse zu halten/sintemal inmer ein Excess aus dem andern erfolget/vnd vnter stehen sich diejenigen so geringers Standes / es dem Fürnehmen im Schmuck vnd Kleidung nachzuthun/inmassen dann zum Vierdten/der Augenschein bishero mehr als zu viel bezeuget /wie auch die Handwercksleute vnd dero Weiber vnd Töchter sich allzustattlich herfür gethan/vnd zwar die Weibes-Personen sich nicht gescheuet/Sitz-Mützen/mit dicken seidenen Franzen/vff Drat

4.
Hand-
wercksleu-
te/dero
Weiber
vñ Töch-
ter.

ge-

gespaltete vnd gesteckte/ auch mit Spitzen vnterlegte vnd
 benehete Schleyer/ güldene Halsketten vnd Armbänder/
 Item/ Perlene vnd güldene Hauben / Damastene
 Schürzen/ silberne Gürtel vnd Schlüsselfetten/ Schau-
 ben mit Pelzsammetenen Aufschlägen/ oder von gan-
 zen seidenen Zeuge vnd mit Spitzen verbrämet / Perle-
 ne Vorbänder / seidene Röcke / Ormesin Sammetene
 Schürzen/ Hälßgen von Flohr vnd Cammer-Tuch/
 Sammet vnd Damastene Leibgen / seidene Schleif-
 fen oder Bänder mit Golde gewürcket auff die Bö-
 gen am Kopff vnd vmb den Leib zu tragen. Welches
 aber ihrem Stande zu entgegen. Derowegen ihnen
 auch solche letzterzehlte Stück / wie nichts minder alles
 seiden Gewand / güldene Armbänder / Hals- vnd an-
 dere Ketten vnd Perlen verboten / vnd ihnen mehr
 nicht als Schamlot vnd was darunter vnd geringer ist/
 erlaubet seyn soll.

Wie nun bey vorher benienten Ständen/ bis anhe-
 ro viel Ueberfahrungen vermercket worden. Also hat sich
 auch endlichen vnd zum Fünfften/ bey denen Dienst-
 mägden/ dergleichen ereignet/ welche in der Tracht vnd
 Kleidung sich dermassen heraus gebrüstet / daß zwischen
 ihnen vnd fürnehmer Leute Kinder fast kein Unterscheid
 gemacht werden können/ denn ins gemein haben sie sich
 schöner Leibgen oder Wämbsgen/ mit weiten Ermeln
 vnd langē Schößen/ wie auch mit Spitzen ausgemachet/
 beflissen/ Satenistene vnd in Falten gehefftete Schau-
 ben vnd Pelze mit Sammet-Porten verbrämet/ seynd

S.
 Dienst-
 Mägde.

Bij

bey



bey ihnen nicht selzam / vnd lassen sie sich an schlechten ledernen Schuhen nicht begnügen / sondern es müssen dieselben von schönen Tuche / Trippsamet / oder Semischen Leder / vnd mit farbichten Schnüren oder Spitzen etlich mal verbremet seyn / wie nicht weniger man auch an ihnen Perlene Vorbändgen / Perlen / Corallen / vnd schwarze Seidene Flohr vmb die Hälse / vergüldete vnd versilberte Kränze von Würke vnd Blumen / silberne Gürtel / Sammetene / Attlasse oder andere seidene Stirnschleier / mit schwarzen Steinen oder Spitzen vnd Schnüren verbrämet / breite vnd kostbare Halsgen mit Zancken gesehen. Welches dann ihrem Stande ganz vngemeß vnd ihnen gar nicht gebühret. Sondern sie haben vielmehr sich zu erinnern / daß sie schlechte Dienstboten seynd / vnd bey ihren Herren vnd Fräwen vmbß Lohn dienen / welches sie zu nützlichen Sachen anwenden / als an die schändliche Hoffart hängen sollen. Woraus erfolget / daß der Dienstlohn so hoch gesteigert / vnd mancher ehrlicher Hauswirth dadurch in Schaden geführt wird.

Ist derowegen ihnen hinfüro ein solches nicht zu gestatten / oder nachzusehen / sondern sie sollen sich ob specificirter Trachten vnd Zeuge / insonderheit auch des Perpetuans / Kronrasches / gemödelten Vorstads / so wol der ganzen Schlege vff den Schauben gänglich enthalten / vnd hingegen an gemeinen Bierdrat vnd Landzeuge schlecht vnd vngebreymet / vnd nur halben Schlägen auff den Schauben sich begnügen lassen.

Vnd

Wir gebieten hierauff allen vnsern
Bürgern / Inwohnern vnd Unt-
 terthanen / in Krafft dieses ernstlich /
 daß sie vor sich / ihre Weiber / Kinder /
 Dienstbothen vnd Gesinde / dergleichen
 vbermachte Hoffarth einstellen / vnd
 dieser / wie auch Eingangs angeregter
 Churfürstl. Sächs. vnd andern publi-
 cirten Ordnungen allenthalben sich ge-
 meß bezeigen vnd vor Straff hüten sol-
 len. Zu dem Ende dann von vns
 Auffmercker bestellet / so vff die vber-
 tretter Achtung geben / vnd nach befin-
 dung deren keiner verschonet werden
 solle / hiernach sich männiglich zu acht-
 ten / vnd seinen eigenen Schimpff vnd
 Spott abzuwenden wissen wird.

Wir versehen vns aber gänzlich / es
 werden die jenigen so Vernunfft bey sich

Bij

ha

Haben vnd der Hoffart feind seynd / hin-
 gegen an heilsamen Gesezen vnd Ord-
 nungen Beliebung tragen / sich selbst
 prüfen / vnd andern mit guten Exem-
 peln vorgehen. So dann wird verhofft
 fentlich der allmächtige Gott mit seiner
 Gnade vnd Segen wieder zu vns keh-
 ren / vnd die angedräwete Landstraffen
 von vns väterlich vnd gnädiglich ab-
 zuwenden / bewogen werden.

Zu Brfund haben wir solches in of-
 fenen Druck verfertigen / vnd zu män-
 nigliches Wissenschaft publiciren vnd
 anschlagen lassen. So geschehen Leipzig
 den 19. Augusti Anno 1640.

296.



4
15557

1557

111



yc 5151

3

ULB Halle
002 697 416





h. 89, 20.

L + L

Nochmalig

Reis



ANN

Leipzig bey T
Matthia



Inches
Centimetres

Kodak
LICENSED PRODUCT

© The Tiffen Company, 2000

KODAK Color Control Patches

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

